

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt folgende Ziele:

1. Die Erstreckung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche;
2. die Ersetzung des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach d'Hondt durch das Berechnungssystem nach Niemeyer;
3. die Verlängerung von Fristen und Terminen im Hinblick auf die vorgesehene Erstreckung des Wahlrechts auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche sowie die Ermöglichung der Abkürzung von Fristen und Terminen im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages;
4. die weitere Einschränkung des Ausschlusses vom Wahlrecht;
5. die nähere Regelung über die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag nicht hinreichend vertretene Parteien;
6. die Klärung einer Rechtsfrage, die bei Auslegung und Anwendung des Bundeswahlgesetzes aufgetreten ist.

B. Lösung

1. Das aktive Wahlrecht (§ 12 Bundeswahlgesetz) soll dahin geändert werden, daß die Wahlberechtigung auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeräumt wird, die
 - in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben,

— in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes leben, sofern seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind,

wenn sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

2. Das im Bundeswahlgesetz für die Verteilung der nach den Landeslisten zu besetzenden Sitze auf die einzelnen Parteien sowie für die Verteilung der auf die einzelnen Listenverbindungen entfallenden Sitze auf die jeweils beteiligten Landeslisten vorgeschriebene Höchstzahlberechnungsverfahren nach d'Hondt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 7 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz) soll durch das Berechnungsverfahren der mathematischen Proportion (System Niemeyer) ersetzt werden.
3. Einige Fristen und Termine des Bundeswahlgesetzes sollen geändert und so bemessen werden, daß eine Teilnahme der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen an der Wahl auch faktisch ermöglicht wird. Weiterhin soll der Bundesminister des Innern ermächtigt werden, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die Fristen und Termine des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durch Rechtsverordnung abzukürzen.
4. Der Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 Nr. 3 Bundeswahlgesetz soll auf die Fälle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Schuldunfähigkeit beschränkt werden.
5. In § 18 Bundeswahlgesetz sollen die Einzelheiten über Inhalt, Form und Verfahren der Beteiligungsanzeige sowie über die Beseitigung und die Folgen von nicht behobenen Mängeln festgelegt werden.
6. In § 12 Abs. 5 (neu) Bundeswahlgesetz soll ausdrücklich klargestellt werden, daß bei der Berechnung der Dreimonatsfrist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Erhöhung der Kosten der jeweiligen Bundestagswahl infolge Erstreckung des Wahlrechts auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche um ca. 1,5 Mio. DM.

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
3. in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug in diese Gebiete nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.“

b) Absatz 4 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne

des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 und 3“.

- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Anführung „Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317)“, ersetzt durch „Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)“.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltnahme in die Frist einzubeziehen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 3 die Anführung „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ ersetzt; die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) Folgende neuen Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 4, 5 und 6. Im neuen Absatz 5 wird die Anführung „Absatz 1“ jeweils durch die Anführung „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten entsprechend § 6 Abs. 2 verteilt. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
4. § 13 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „siebenundvierzigsten“ wird durch das Wort „fünfundsiebzigsten“ ersetzt.
- bb) Vor dem Wort „angezeigt“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:
- „In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.“
- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Der Bundeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn
1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
 2. die Parteibezeichnung fehlt,
 3. die nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
 4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.
- Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuß anrufen.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 4 erster Halbsatz wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“ ersetzt.
6. In § 19 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch das Wort „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.
7. a) In § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „vierundvierzigsten“ ersetzt.
- b) In § 26 Abs. 2 Satz 5 und § 28 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „achtunddreißigsten“ ersetzt.
- c) In § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 werden jeweils das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
9. In § 39 Abs. 5 werden die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht“ gestrichen.
10. In § 46 Abs. 2 wird die Anführung „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch die Anführung „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
11. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 8 wird die Anführung „§ 18 Abs. 2 und 3“ durch die Anführung „§ 18 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1984

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

1. Das aktive Wahlrecht (§ 12 BWG) wird dahin geändert, daß die Wahlberechtigung auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG eingeräumt wird, die
 - in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben,
 - in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des BWG leben, sofern seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind,wenn sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des BWG eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.
2. Das in § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 7 Abs. 3 Satz 1 BWG für die Feststellung der auf die einzelnen Parteien insgesamt entfallenden Sitze und für die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Landeslisten vorgeschriebene Höchstzahlberechnungsverfahren nach d'Hondt wird durch das Berechnungssystem Niemeyer ersetzt. Dabei soll für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien — wie bisher — das Stimmenverhältnis maßgebend sein.
3. Der Entwurf schlägt weiterhin Änderungen des Bundeswahlgesetzes in § 12 (gesetzliche Klarstellung für die Berechnung der Dreimonatsfrist), § 18 (Regelungen über Inhalt, Form und Verfahren der Beteiligungsanzeige von nicht hinreichend im Deutschen Bundestag oder einem Landtag vertretenen politischen Parteien), im Hinblick auf die vorgeschlagene Erstreckung des Wahlrechts auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche die Verlängerung einiger Fristen und Termine sowie eine Ergänzung der Rechtsverordnungsermächtigung in § 52 vor.
4. Der Entwurf greift den Vorschlag der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder vom 19./20. November 1981 wie auch der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Dezember 1982 auf, den Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 Nr. 3 BWG (Aufenthalt des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus) zu begrenzen. Da mit einer Regelung des Wahlrechts psychisch Kranker in Anlehnung an eine vorgesehene Neuordnung des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft und der Pflegschaft nicht vor 1990 zu rechnen ist, erscheint eine vorgezogene Regelung bei § 13 Nr. 3 sachgerecht.
5. Änderungen der Grenzen von Wahlkreisen, die nach Vorliegen des Berichts der Wahlkreiskommission für die 10. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages notwendig werden, werden zu gegebener Zeit in einem gesonderten Gesetzentwurf vorgeschlagen.

